



Förderrichtlinien zum Programm „Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit“



des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. mit Unterstützung der Landesregierung Schleswig- Holstein

Zuwendungszweck

Für das Landesprogramm „Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit“ (SgGIF) des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV) stehen finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Es können Sportvereine und Sportverbände gefördert werden, die sich in besonderem Maße gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit engagieren und auch mit anderen Institutionen über den organisierten Sport hinaus im Programm zusammenarbeiten. Das Programm SgGIF richtet sich vornehmlich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ziel ist es, dass sich die teilnehmenden Sportvereine und Sportverbände den Themen wie gewaltpräventive Interaktion und Kommunikation, Toleranz, Antidiskriminierung, „Fair Play“ und Zivilcourage annehmen und im Vereins-/Verbandsleben verankern. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Vergrößerung der gesellschaftlichen Vielfalt im Sport und wirken Ausgrenzung aktiv entgegen.

Gegenstand der Förderung

- Qualifizierungen/Sensibilisierung für Sportvereine und Sportverbände
- Förderung Honorar von Übungsleiter*innen(ÜL) und Koordinator*innen(KO)
- Förderung Projekte/Veranstaltungen

Zuwendungsempfänger

Alle Mitgliedsvereine und -verbände im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Zuwendungsvoraussetzungen und Ziele des Programms

- Zielgruppenorientierte niedrigschwellige Sportangebote, kostenfrei und offen für alle, unabhängig einer Vereinszugehörigkeit (ÜL erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,- Euro pro Zeitstunde, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich)

- Qualifizierung/Sensibilisierung der ÜL im sportpraktischen und pädagogischen Bereich
- Teilnahme einer Vertretung des Sportvereins/-verbandes an einer der angebotenen Fortbildungen und/oder Veranstaltung des Programms
- Der Sportverein/-verband benennt eine Ansprechperson für das Programm SgGIF
- Die Einreichung eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, wie die Themen und Ziele des Programms umgesetzt werden (Beispiele):
 - Sensibilisierungen in der Gruppe/im Sportverein/-verband mit pädagogischen Angeboten und Beratung innerhalb des offenen, sportlichen Angebots
 - Verankerung des gewaltpräventiven Ansatzes und die Zielsetzung, ein vielfältiger Sportverein/-verband zu werden
 - Über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote wie Sport + pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung
 - Veranstaltungen und Ausstellungen zu den Themen mit der Ermöglichung von Begegnungen mit anderen Gruppen
 - Innovative Konzepte in Kooperation/Vernetzung mit Institutionen vor Ort, wie Schulen und Jugendzentren, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern
 - Seminare und Maßnahmen des Sportvereins/-verbandes zur Förderung der Auseinandersetzung mit Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Qualifizierungs-/Sensibilisierungsmaßnahmen für Sportvereine und -verbände
- Honorar für ÜL nach o.g. Zuwendungsvoraussetzungen in Höhe von 20,- Euro/ Zeitstunde für regelmäßige Sportgruppenarbeit
- Honorar für Programmkoordinator*innen nach Vereinbarung
- Zuschüsse für Veranstaltungen und jegliche Aktionen zu Themen des Programms nach Vorlage eines Kostenplans
- Zuschüsse für Sportkleinmaterial stehen nur in geringem Umfang zur Verfügung

Verfahren

Alle Formulare für **Antrag** und **Abrechnung** sowie weitere Informationen sind digital auf der SgGIF-Homepage im Downloadbereich eingestellt und zu verwenden. Mit Antragstellung werden die Förderrichtlinien anerkannt.

Antrags- und Auswahlverfahren

- der Sportverein/-verband stellt den Antrag auf Förderung durch SgGIF beim LSV
- der Antrag ist nur vollständig und mit rechtskräftiger Unterschrift des Sportvereins/-verbandes gültig
- nach Prüfung des Antrags und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel erteilt SgGIF eine schriftliche Förderzusage, die per E-Mail an den Sportverein/-verband versendet wird

Abrechnungsverfahren und Auszahlung

- Fristgemäße Abrechnung mit Verwendungsnachweis der Fördersumme spätestens zum 10. Dezember d.J. mit einem Sachbericht
- Honorarzahlung erfolgt vierteljährlich nach Einreichung der Stundenabrechnungen und einem kurzem Tätigkeitsbericht. Eine Teilnehmer*innenliste ist für eine durchgeführte Sportgruppe einmalig zu erstellen und beizulegen
- Fördersumme für Veranstaltungen o.ä. ist vier Wochen nach Durchführung abzurechnen
- Auszahlung der gesamten Fördermittelsumme erfolgt ausschließlich auf das Vereins-/Verbandskonto
- Doppelförderung ist nicht zulässig. Neben der Förderung durch SgGIF ist keine weitere Förderung durch andere Programme des LSV möglich.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle von Veröffentlichungen – Printmedien, Homepage oder Social Media – ist ein Hinweis auf den Zuwendungsgeber zu setzen und das Logo von SgGIF zu verwenden („Die Maßnahme wird im Rahmen des Landesprogramms Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit des Landessportverbandes S-H gefördert.“). Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind förderfähig, z.B. für die Erstellung von Flyern, Plakaten und Roll-Ups unter Verwendung des Logos von Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit.

Versicherung

Die teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind mit dem Programm SgGIF über die ARAG Sportversicherung des LSV versichert.

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

In Kraft treten

Diese Förderrichtlinien treten zum 10.02.2023 in Kraft